Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (1999)

Heft: 5

Rubrik: Aktualitäten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fusspflege

Ein Weiterbildungsangebot

Unsere Füsse tragen und stützen uns ein Leben lang. Aber wir schenken ihnen bei weitem nicht so viel Aufmerksamkeit wie unserem Gesicht oder unserem Haar.

Wir pflegen unsere Füsse meist erst dann, wenn sie schmerzen. Spitex-Mitarbeitende wissen, wie viele Leute Probleme mit ihren Füssen haben. Fusspflege gehört zu den klassischen Spitex-Dienstleistungen.

Ausgebildete Podologen/innen bieten professionelle Fusspflege an, in ihrer Praxis oder bei Bedarf zu Hause. In manchen Spitex-Zentren, in Pflegeheimen und in Spitälern wird heute auch eigenes Personal für die Fusspflege geschult. Denn Fusspflege ist gefragt.

Richtige Fusspflege will gelernt sein. Für Spitex-Mitarbeitende besteht die Möglichkeit, in der Fachschule für Fusspflege-Pédicure pédi-suisse eine Weiterbildung zu absolvieren. Damit wird man/frau nicht zur Podologin bzw. zum Podologen. Doch mit der Weiterbildung erwerben Spitex-Mitarbeitende Kenntnisse, die für ihre tägliche Arbeit sehr nützlich sein können.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: pédi-suisse, Fachschule für Fusspflege-Pédicure und Fuss-Reflexzonenmassage, Herrn Daniel Gehrer, Seestr. 128, 8820 Wädenswil, Tel. 01 780 88 48, Fax 01 780 75 46

ZU

Qualität praktisch

Die «Fünf Funktionen der Hilfe und Pflege zu Hause, Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe in der Spitex»

Der SPITEX Verband Kanton St.Gallen hat ein Fachgremium, bestehend aus Fachmitarbeiterinnen der Spitex, beauftragt, die «Fünf Funktionen der Pflege» für den SPITEX-Bereich zu adaptieren. Wir finden es wichtig, dass der Aufgabenbereich der Spitex definiert und somit transparenter wird und die verschiedenen Berufsangehörigen in einem Spitex-Zentrum dieselbe Fachsprache sprechen. Wir erachten es als einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsdiskussion.

Die 5 Funktionen der Pflege haben ihren Ursprung in den seit 1992 gültigen Ausbildungsbestimmungen für Gesundheits- und Krankenpflege. Die Aufteilung der Pflegehandlungen in die 5 Funktionen hilft den Pflegenden ihre Tätigkeiten umfassend darzustellen, sie zu planen, zu strukturieren, auszuführen und zu beurteilen.

Es erscheint uns sehr wichtig, dass an einem Arbeitsort dieselbe «Fachsprache» gesprochen und verstanden wird. Deshalb haben wir die 5 Funktionen für die Dienste Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe in der SPITEX aus- und umgearbeitet.

Die 5 Funktionen stellen folgende Tätigkeitsbereiche dar:

Funktion 1 Unterstützung in und stellvertretende Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens.

Funktion 2 Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens.

Funktion 3 Mitwirkung bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen.

Funktion 4 Mitwirkung an Aktionen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen, sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit. Beteiligung an Eingliederungs- und Wiedereingliederungsprogrammen.

Funktion 5 Mitwirkung bei der Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Betreuung und bei der Entwicklung ihrer Tätigkeit. Mitarbeit an Forschungsprojekten im Gesundheitswesen.

Die «Fünf Funktionen der Hilfe und Pflege zu Hause» können den Stützpunkt-/Zentrumsleiterinnen und den Leiterinnen Hauspflege/Haushilfe als Arbeitsgrundlage dienen.
Sie eignen sich:

- zur Ausarbeitung von Stellenbeschreibungen
- zur Ergänzung von Qualifikations- und Förderungsinstrumenten
- zum Führen von Mitarbeiterinnengesprächen
- als Anregung für ein Teamgespräch
- zur Ausarbeitung von Standards
- zur Förderung der Qualität
- etc.

Praktische Einführung

Auf Anfrage der Schule für Hauspflege in Bern wurden die «Fünf Funktionen» dieses Jahr zusammen mit einer erfahrenen Zentrumsleiterin in einer Weiterbildung vermittelt.

Nach einem kurzen Theorieblock, welcher die Entstehung der Dokumentation umfasste, erarbeiteten die Teilnehmerinnen anhand von Fallbeispielen aus dem Spitex-Alltag die «Fünf Funktionen» in Kleingruppen. Die Ergebnisse wurden anschliessend im Plenum diskutiert.

Aus den zahlreichen Diskussionsbeiträgen wurde ersichtlich, wie wichtig die Auseinandersetzung im interdisziplinären Team mit den «Fünf Funktionen» ist. Anhand der «Fünf Funktionen in der Hilfe und Pflege» wird das gegenseitige Verständnis für den Arbeitsbereich gefördert, kann die eigene Tätigkeit reflektiert und bei Fallbesprechungen können die verschiedenen Blickwinkel genutzt werden. Die Kursteilnehmerinnen bewerteten die beschriebenen «Fünf Funktionen» als tollen Leistungsnachweis für ihre Tätigkeit als Hauspflegerin, welche oft unterbewertet wird. Die Schlüsselqualifikationen, als weiteres wichtiges Element, flossen immer wieder mit ein und es zeigte sich, wie elementar die Selbst- und Sozialkompetenz ist, um den Beruf der Hauspflege auszuüben.

JU

Die Dokumentation «Fünf Funktionen in der Hilfe und Pflege, Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe in der Spitex» Fr. 15.– ist erhältlich beim SPITEX Verband Kanton St. Gallen, Engelgasse 2, 9000 St.Gallen, Fax 071 222 87 63, E- Mail spitexsg@access.ch

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

Das neue Mehrwertsteuergesetz, MWSTG wurde an der parlamentarischen Schlussabstimmung vom 2. September 1999 von beiden eidgenössischen Räten verabschiedet. Das Gesetz bringt für den Spitex Bereich jene Verbesserungen, für die sich alle jahrelang eingesetzt haben.

Was ist neu?
Gemäss MWSTG Art. 17 sind von der Steuer ausgenommen:

1. Pflegeleistungen von Spitexorganisationen, sofern sie ärztlich verordnet sind;
2. Die (hauswirtschaftlichen) Umsätze von **gemeinnützigen** Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause.

Zudem ist festgehalten, dass sämtliche Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand nicht zum Umsatz einer Spitexorganisation gezählt werden.

Das eidg. Finanzdepartement hat die Ausführungsverordnung in die Vernehmlassung geschickt und plant, **das Gesetz auf den 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen.**

Referendum
Der Gesetzestext untersteht dem fakultativen Referendum. Wird dieses ergriffen und kommen innert 100 Tagen die notwendigen 50 000 Unterschriften zustande, müsste als letzte Instanz das Volk über das Gesetz befinden. Da alle Branchen mit der erarbeiteten Lösung zufrieden sind, wird dies vermutlich nicht der Fall sein.

Was bleibt zu tun
Für die Spitex Organisationen bleibt vorläufig aber alles noch beim Alten. Von der Steuer ausgenommen sind nur erbrachte Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind.

Hauswirtschaftliche Leistungen sowie nicht ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind bis zum Inkrafttreten des neuen MWSTG immer zu 7,5% (Normalsatz) oder 2,3% (Reduzierter Satz) steuerbar. Beträgt der jährliche Umsatz dieser steuerbaren Leistungen in einer Spitexorganisation nicht mehr als 75 000 Franken, so besteht keine Steuerpflicht.

Das «Merkblatt über die Leistungen von Spitex-Organisationen» der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 29. November 1995 und die Broschüre «Änderungen ab 1.1.99» behalten also nach wie vor ihre Gültigkeit. Detailinformationen zum heute gültigen Vorgehen sind erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Mwst., Tel. 031 325 76 39, Fax 031 325 72 80.

Wir werden Sie selbstverständlich über allfällige Änderungen auf dem Laufenden halten.

FI

MWSTG – Ein jahrelanger Kampf hat sich gelohnt! *Foto: Hilde Eberhard, Siebnen*